

Verein zur Förderung des Adolf-Reichwein-Gymnasiums Jena e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen „Verein zur Förderung des Adolf-Reichwein-Gymnasiums Jena e.V.“ schließen sich Eltern, Lehrer, Schüler, Ehemalige, Freunde und Förderer dieser Jenaer Schule zusammen.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Jena und führt den Namen „Verein zur Förderung des Adolf-Reichwein-Gymnasiums Jena e.V.“
3. Der Förderverein ist beim Amtsgericht Jena unter der Registernummer V 393 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein unterstützt das Adolf-Reichwein-Gymnasium in der Wöllnitzer Straße 1 Jena bei der Erfüllung von pädagogischen, organisatorischen und kulturellen Aufgaben sowie der Abwicklung finanzieller Leistungen wie der Schuljugendarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein wird keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
6. Der Verein darf klassen- oder zweckgebundene Spenden entgegennehmen und diese quittieren. Er tritt in diesem Falle als Mittler auf.
7. Neben Geldspenden können auch Sach- oder Dienstleistungsspenden angenommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen dürfen keine politischen Vereinigungen repräsentieren.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft wird durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufrechterhalten. Das Mitglied ist für den pünktlichen Eingang des Beitrags selbst verantwortlich. Es kann hierfür eine Einzugsermächtigung erteilen. Ist der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, stellt es den Verein von hierfür entstandenen Kosten frei. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, die Arbeit des Fördervereins nach besten Kräften zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlungen zu stellen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt

- Einstellung der Beitragszahlung
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Vereins
 - Tod bzw. Erlöschen.
7. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres/ Schulhalbjahres erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus gewichtigen Gründen nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Gewichtige Gründe sind u.a. wer schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.
 8. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

der Beirat

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens vier ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassenverwalter
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand ist aus den zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern zu wählen.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wird diese Position für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode nachgewählt.
4. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Kassenverwalter zeichnet gemeinsam mit dem vom Vorstand benannten Mitglied des Vereins und ist für alle Zahlungen verantwortlich.
6. Der Vorstand betraut zwei Mitglieder mit der Aufgabe der Kassenprüfung. Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen. Die Prüfer erstatten im zweijährigen Abstand der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen. Es hat ein Wechsel der betrauten Mitglieder nach 2 Jahren zu erfolgen. Bei Unregelmäßigkeiten im Kassenbestand ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und deren Verhandlung zu führen. Außerdem die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die

Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.

8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind für den Vorstand nicht wählbar.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Elektronische Beschlüsse, Umlaufverfahren und Online-Sitzungen sind zulässig.
10. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
11. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Die Wahl des Vorstandes (Wahlperiode 2 Jahre)
 - Die Genehmigung der Zweijahresrechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens im zweijährlichen Abstand bindend einzuberufen. Die Frist für den Zugang der Einladung beträgt drei Wochen vorm Termin. Bei Bedarf kann der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit mit der o.g. Frist einberufen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Ebenfalls wird eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das eine Minderheit von (1/10) der Mitglieder wünscht bzw. das Interesse des Vereins das erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn dieser vorher mit der Tagesordnung bekannt gegeben war und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
5. Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
6. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu führenden Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterschreiben.
7. Die Wahl erfolgt nach der Kandidatenbestimmung offen und im Block. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so kann die Mitgliederversammlung die

Anerkennung der relativen Mehrheit oder die Einzelabstimmung für die Kandidaten festlegen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
9. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
11. Elektronische Beschlüsse, Umlaufverfahren und Online-Sitzungen sind zulässig.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus kooptierenden Mitgliedern, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Der Beirat wird vom Vorstand benannt. Er kann zu Entscheidungen des Vorstandes, die dem Beirat zur Diskussion vorgelegt werden, z.B. Förderanträge über hohe Beträge (ab 500 €), Erweiterungen des Angebotes, angehört werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung am Staatlichen Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena.

Dies Satzung wurde am 05.06.2023 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2023 geändert.